

Richterliche Anordnung auf eine geschlossene Unterbringung

In unserem Grundgesetz ist die Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 104 festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind davon nicht ausgenommen. Kommt es nun zu einer Einweisung ins Haus 9, wo die Tür geschlossen ist, handelt es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme. Ob eine solche freiheitsentziehende Maßnahme für euch notwendig ist, kann nur durch eine Richterin/Richter des für Euch zuständigen Familiengerichtes entschieden werden. Der entsprechende Paragraph im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631 b BGB) lautet wie folgt:

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichtes zulässig. Ohne diese Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.“

Vielleicht etwas einfacher gesagt:

1. Kein Sorgeberechtigter, kein Erzieher oder Lehrer oder sonst irgendein Erwachsener (außer der Notarzt) kann Euch einfach gegen Euren Willen stationär einweisen. Dazu ist ausschließlich der zuständige Familienrichter befugt. Er ist unparteiisch und verpflichtet sich, ein eigenes Urteil im Rahmen eines oder mehrerer Gespräche mit allen Beteiligten zu bilden und danach zu entscheiden.
2. Ergeht ein solcher Beschluss, ist er für alle Beteiligten bindend und zwar so lange, wie nach Ansicht des Gerichtes Gefahr für Euch oder andere besteht.
3. Daraus geht auch hervor, dass ein solcher Beschluss auch vor der festgesetzten Frist jederzeit wieder aufgehoben werden kann, wenn es die Situation nicht mehr erfordert.
4. Schließlich ist die Unterbringung im Haus 9 immer erst dann angesagt, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Ihr seht, das mit der richterlichen Unterbringung ist eine recht komplizierte und komplexe Angelegenheit. Entgegen der landläufigen Meinung ist sie nicht dazu gedacht, irgendjemanden zu drangsalieren, sondern vielmehr hilfebedürftige und andere Personen vor Gefahren wie Selbsttötung, Aggressivität und gesetzlich verbotenen Handlungen zu schützen, wenn sie eine psychische Erkrankung zur Grundlage haben.